

Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse:

1. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 1 GO):

- Die Wahl richtet sich grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 bis 4 GO (Meiststimmenverfahren), d.h. für jeden Ausschusssitz wäre eine gesonderte Abstimmung notwendig („Wesen des Meiststimmenverfahrens“), sofern nicht von mindestens *einer Fraktion* Verhältniswahl (§ 46 Abs. 1 GO) beantragt wird.
- Muss für jeden Wahlvorgang separat beantragt werden.
- Bei Verhältniswahl stimmt die Gemeindevertretung in einem Wahlvorgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab.
- Gemeindevertreter/innen und Bürgerliche Mitglieder müssen in einem gemeinsamen Vorschlag aufgeführt sein.
- Zuteilung der Wahlstellen nach Höchstzahlen; Zuteilung der Wahlstelle bei gleicher Höchstzahl per Losentscheid (durch Vors. Gemeindevertretung).
- Bewerber/innen werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag der Fraktion ergibt.
- Abstimmung über alle Wahlstellen in einem Wahlgang („en bloc“) möglich, sofern alle Gemeindevertreter/innen einverstanden sind.

2. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse (§ 46 Abs. 4 GO):

- Die Wahl richtet sich grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 bis 4 GO (Meiststimmenverfahren), d.h. für jede/n Vertreter/in wäre eine gesonderte Abstimmung notwendig, sofern nicht von mindestens *einer Fraktion* Verhältniswahl (§ 46 Abs. 1 GO) beantragt wird.
- Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder könnten auch in einem einzigen Wahlgang gewählt werden.
- Für jede Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder; von Ausschussmitgliedern getrennter Wahlvorgang sinnvoller („en bloc“-Abstimmung über Vorschläge sämtlicher Fraktionen möglich, sofern alle Gemeindevertreter/innen damit einverstanden sind)!
- Es ist sicherzustellen, dass es durch die Vorschläge im Vertretungsfall nicht dauerhaft zu einer Mehrheit von Bürgerlichen Mitgliedern im Ausschuss kommt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn für eine/n Gemeindevertreter/in ausschließlich Bürgerliche Mitglieder als Vertretungen gewählt würden.

Zu beachten: § 46 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 u. 2, Abs. 4 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 u. 5 GO, § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung

Vorschlagsrecht für die Besetzung der Wahlstellen:

	Vorschlagsrecht / Höchstzahl	Bemerkung
Sitz 1	CDU = 14	
Sitz 2	FD = 6	Durch gleiche Höchstzahl <u>Abstimmung der Reihenfolge</u> zwischen FD, SPD und BMW notwendig!
Sitz 3	SPD = 6	
Sitz 4	BMW = 6	
Sitz 5	CDU = 2,8	

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)